



Geschäftsnummer: [REDACTED]

Eingegangen

- 8. Okt. 2007

Rechtsanwälte

München, 25.09.2007/bis

Herrn [REDACTED]

München

Eingegangen

28. SEP. 2007

München

**Justizoberinspektor Ernst Wagner, geb. 19.12.1968**

hier: Einwendungen gegen die periodische Beurteilung 2006 vom 22.05.2007

Anlage: „Einwendungen/Widerspruch“ vom 19.07.2007/17.08.2007

Beigefügt lege ich die „Einwendungen/Widerspruch“, im Folgenden als Einwendungen bezeichnet, des oben genannten Beamten zur Überprüfung und Entscheidung vor. Zu dem Vorbringen des Justizoberinspektors Wagner, vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED], äußere ich mich wie folgt:

Die Einwendungen gegen die periodische Beurteilung vom 22.05.2007 sind zulässig, § 54 Abs. 1 Satz 4 LbV; der formlose Rechtsbehelf ist nicht fristgebunden und auch nicht verwirkt.

Die Einwendungen richten sich im Wesentlichen gegen das Gesamturteil und einzelne Beurteilungsmerkmale; nach seiner eigenen Einschätzung sieht der Beamte seine Leistungen mit mindestens 10 Punkten als richtig und angemessen bewertet.

Zu den einzelnen Punkten der Einwendungen führe ich Folgendes aus:

Hausanschrift: [REDACTED]

Nachtbriefkasten: [REDACTED]

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie uns:  
Mo.-Do.: 8:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
Fr.: 8:30 - 12:30 Uhr

Telefon (Durchwahl): [REDACTED]  
Telefon (Vermittlung): [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

Nr. II.1

- Beteiligung aller Vorgesetzten -

Es ist zutreffend, dass die Vorgesetzte [REDACTED] die Leitung der Abteilung [REDACTED] erst zum 28.04.2005 übernommen hat.

Ein Beurteilungsbeitrag von ihrem Vorgänger, [REDACTED], wurde nicht erholt.

Dies ist weder üblich noch erforderlich. Nicht gewechselt haben nämlich im gesamten Zeitraum der Dienstvorgesetzte und die dem Petenten übergeordneten Gruppenleiterinnen.

Es war also gewährleistet, dass sämtliche relevanten Gesichtspunkte im gesamten Beurteilungszeitraum Berücksichtigung fanden.

Nr. II.2

- Quotenvorgaben; geringe Vergleichsgruppe -

Die nachgeordnete Behörde [REDACTED] verfügt über keinen Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche Vergleichsgruppe für die Anwendung einer Quotenregelung heranzuziehen ist.

Die Vergleichsgruppe von 11 Personen bei der Beurteilung von Justizoberinspektoren erscheint jedoch bereits groß genug, um über ein behördeninternes Ranking verlässliche Differenzierungen bei der Beurteilung dieser Beamten vornehmen zu können. Auch die Leistungen des Petenten wurden in diesem Gefüge individuell bewertet.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass aufgrund des bei der Punktevergabe anzustellenden Vergleichs mit anderen Beamten des Geschäftsbereichs des Generalstaatsanwalts München und des Oberlandesgerichts München die Vergleichsgruppe letztlich weit über 11 Personen beträgt.

Nr. II.3

a)

- Erwähnung der Personalratstätigkeit -

Der Beamte war im gesamten Beurteilungszeitraum Mitglied des örtlichen Personalrats als auch des Bezirkspersonalrats. Dies ist in den Ergänzenden Bemerkungen der Beurteilung unter Nr. 3 vermerkt. Das Maß der Freistellung von 0,30 vom 01.03.2003 bis 31.12.2006 von seiner regelmäßigen Tätigkeit ist mangels entsprechender Vorschriften nicht zwingend in der Beurteilung zu vermerken.

Personalratstätigkeit kann im Gegenteil sogar nur dann in der Beurteilung vermerkt werden, wenn der Beurteilte dem nicht ausdrücklich widerspricht (vgl. Nr. III.2 des GenStAS vom 23.08.2006, 201-2-G 236/2006).

b)

- Beanstandung einzelner Beurteilungsmerkmale -

aa)

- Arbeitsmenge, bewertet mit 9 Punkten -

Justizoberinspektor Wagner hatte im gesamten Beurteilungszeitraum eine Mischttätigkeit, zunächst zur Hälfte als Rechtspfleger-/Kostenbeamter (im Folgenden als „Rechtspfleger“ bezeichnet) in Vollstreckungssachen und zur anderen Hälfte als Mitarbeiter in der Systemverwaltung der Behörde.

Ab dem 01.03.2003 wurde ihm wegen seiner Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des örtlichen Personalrats eine Entlastung von seinen dienstlichen Tätigkeiten in Höhe von 0,30 gewährt.

Ab dem 01.01.2006 wurde außerdem seine Arbeitszeit auf 0,90 der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Beamten ermäßigt.

Der Beamte rügt mit seinen Einwendungen im Speziellen, dass seine Belastung als Rechtspfleger in Verkehrssachen - also ab 01.08.2005 bis 31.12.2006 - im Vergleich mit den übrigen dort eingesetzten Beamten überdurchschnittlich hoch gewesen sei.

Bei bloßer Zugrundelegung statistischer Pensenzahlen scheint dies auf den ersten Blick zuzutreffen. Um jedoch die tatsächliche Belastung des Beamten im Bereich seiner Tätigkeit als Rechtspfleger richtig einschätzen zu können, muss Folgendes berücksichtigt werden: Die Abteilung für Verkehrssachen ist in der Außenstelle [REDACTED] untergebracht. Der Beamte, der aus organisatorischen Gründen im Stammgebäude [REDACTED] seinen Arbeitsplatz hat, hatte selbst um die Zuweisung von Rechtspflegeraufgaben der Verkehrsabteilung gebeten. Die dortige Tätigkeit sollte ihn nach eigenen Vorstellungen im Hinblick auf seine sonstigen Dienstgeschäfte in der Systemverwaltung und bei seinen Aufgaben als stellvertretender Vorsitzender des örtlichen Personalrats aus folgenden Gründen, die auch tatsächlich so eingetreten sind, entlasten:

Als „externer“ Beamter der Verkehrsabteilung ist er mit keinerlei Parteiverkehr (z. B. bei der Entgegennahme, Verwahrung und Herausgabe von Führerscheinen) oder der Bearbeitung von Vertretungsakten in Urlaubs- oder Krankheitsfällen von Kollegen belastet. Telefonische Vertretungstätigkeiten nimmt er nur in unumgänglichen Fällen wahr und vom Notdienst am Freitag Nachmittag ist er vollständig ausgenommen.

Dem Beamten war bereits bei Übernahme der Tätigkeiten in der Verkehrsabteilung die rein rechnerisch höhere Pensenbelastung bewusst, dennoch hatte er selbst unter Hinweis auf seine große Routine als langjähriger Vollstreckungsrechtspfleger um die Zuweisung dieser Aufgabe ersucht. Auch bei der Beantragung seiner Teilzeit ab dem 01.01.2006 wünschte er die Beibehaltung seiner Tätigkeiten im bisherigen Umfang.

Bei Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und Routine des Beamten, die z. B. im Vergleich mit Dienstanfängern deutlich höher sind, bestanden gegen die gewünschte Aufgabenzuweisung aus Sicht des Dienstvorgesetzten keinerlei Bedenken. Die geforderte Arbeitsmenge war zu jeder Zeit zumutbar und gut zu bewältigen, zumal auch bekannt war, dass der Beamte bei seinen sonstigen Tätigkeiten als Mitarbeiter der Systemverwaltung bzw. als stellvertretender Personalratsvorsitzender nicht ständig und gleichmäßig mit dem dafür vorgesehenen Arbeitskraftanteil bzw. dem gewährten Entlastungsanteil tätig war bzw. sein musste. Ggf. konnte auch etwaigen überraschend auftretenden Mehrbelastungen in der Systemverwaltung jederzeit durch vorübergehend geänderte Vertretungsregelungen im Rechtspflegerbereich zugunsten von Justizoberinspektor Wagner begegnet werden.

Im Gesamten wurde daher die vom Beamten im Beurteilungszeitraum bewältigte Arbeitsmenge, die sicherlich gelegentlich etwas über dem Durchschnitt lag, mit 9 Punkten angemessen gewürdigt.

bb)

- Sorgfalt und Gründlichkeit, bewertet mit 8 Punkten –

- Der Beamte ist im Bereich Systemverwaltung seit April 2004 zum Ansprechpartner für die Betreuung der Programme GSV, MIREG und Strafzeitberechnung bestimmt. Bedingt durch Programmschwächen fällt der größte Aufwand in der Betreuung der GSV an. Für Lösungen ist jedoch in den meisten Fällen die Hinzuziehung der IT-Stelle erforderlich. Neben der Verfahrensbetreuung bei der StA ist es Aufgabe des Beamten in der GSV die Änderungen der Geschäftsverteilung nachzuvollziehen und die Auswahlliste der Gerichtsvollzieher aktuell zu halten. Diese Eingaben erfolgen über vorprogrammierte Masken, so dass keine weit über dem Durchschnitt liegende Sorgfalt und Gründlichkeit erforderlich ist. Fehleingaben, die zu einem Abbruch des Programms führen könnten, werden programmgesteuert bereits abgewiesen. Im Bereich der GSV ist Herr Wagner für die Erstellung der Statistik für die gemeinnützige Arbeit verantwortlich. MIREG und Strafzeitberechnung sind als Satellitenprogramme in web.sta übernommen. Beide Programme sind nahezu kaum von Gesetzesänderungen betroffen, so dass hier im Beurteilungszeitraum sehr selten Tätigkeiten erforderlich waren. Die Betreuung erfolgt seit Juni 2005 hauptsächlich durch die Gemeinsame IT-Stelle. In der Textverarbeitung TV-StA beschränken sich Programmierarbeiten auf geringfügige Abänderung der vorhandenen Bausteine. Die Bausteine sind in zwei Gruppen vorhanden. Mit der Gruppe „eig“ wird gearbeitet. Die Gruppe „muster“ steht den Textverwaltern zur Programmierung zur Verfügung. Hier können Änderungen ohne negativen Einfluss auf den Arbeitsablauf der Behörde durchgeführt und getestet werden.

- Verwertung der eingezogenen EDV-Geräte:  
Es trifft zu, dass auf den Festplatten der meisten eingezogenen EDV-Geräte strafrechtlich relevante Daten gespeichert sind. Soweit die PC's in seltenen Fällen zur Versteigerung gehen, ist es Aufgabe des Beamten, die Festplatten auszubauen und für deren gesicherte Übersendung (per Kurier) direkt an die IT-Stelle zur ordnungsgemäßen Vernichtung zu sorgen. Bei der sehr viel häufigeren Verwertung der eingezogenen EDV-Geräte durch Übergabe an die Polizei (§ 66 StVollstrO) bleiben die Festplatten samt strafrechtlich relevantem Inhalt erhalten. Die Datenlöschung wird von der Polizei übernommen. Der PC wird mit einem entsprechenden Aufkleber versehen und an die Polizei versandt. In einer ebenfalls geringen Anzahl der Fälle (Abgabe an andere Behörden) erfolgt die Formatierung der Festplatten. Diese Tätigkeiten erfordern in keiner Weise, Sorgfalt und Gründlichkeit hervorzuheben.

Insgesamt ist zu den Punkten Sorgfalt und Gründlichkeit in Bezug auf die Systemverwaltung als auch auf die Tätigkeit als Rechtspfleger anzumerken, dass Herr Wagner gerne Änderungsvorschläge vorbringt. Meist sind diese Vorschläge aber nur auf seinen konkreten Arbeitsbereich beschränkt. Gründliche und sorgfältige Überlegungen unter Einbeziehung des gesamten Arbeitsablaufs, müssen häufig zu einer anderen Bewertung der Verbesserungsvorschläge führen.

Eine Bewertung des Beurteilungsmerkmals Sorgfalt und Gründlichkeit mit mehr als 8 Punkten erscheint daher wegen der in Bezug genommenen Tätigkeiten in der Systemverwaltung nicht gerechtfertigt.

cc)

- Verwendbarkeit, bewertet mit 8 Punkten -

Diese betrifft die erbrachte Arbeitsleistung und nicht die Verwendungseignung des Beamten, welche in Nr. 5.3 der Beurteilung zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Verwendbarkeit der erstellten Arbeiten des Beamten erfüllen in jeder Hinsicht die Anforderungen und sind daher im Vergleich mit den übrigen Justizoberinspektoren zutreffend mit 8 Punkten bewertet worden.

dd)

- Arbeitseinsatz, bewertet mit 8 Punkten -

- Selbständige Aneignung der Kenntnisse:

soweit für den Beamten geeignete Schulungen in Pegnitz stattgefunden haben, wurde ihm auch die Teilnahme ermöglicht. Sonstige Kenntnisse wurden – entsprechend dem Wissensstand der Kollegen - vor Ort vermittelt. Auch die anderen Mitarbeiter der Systemverwaltung mussten sich den größeren Teil ihrer Kenntnisse durch „learning by doing“ erarbeiten.

Herr Wagner war im Beurteilungszeitraum regelmäßiger Teilnehmer an den Tagungen der GSV-Ansprechpartner.

- Selbstinitiierte Schulungen:

Herr Wagner hat für Mitarbeiter der Behörde – auch für die Schreibkanzlei in [REDACTED] – WORD-Kurse gegeben. Wer tatsächlich die Schulungen initiiert hat, kann nicht mehr verlässlich festgestellt werden. Hier haben sich die Wünsche der Mitarbeiter mit den Ambitionen des Herrn Wagner getroffen. Für die Organisation der Schulung (Buchung des Schulungsraums, Bereitstellung von Unterlagen) war der Beamte selbst verantwortlich. Basis für den Schulungsinhalt war das Skript „Microsoft Word 2003 für Einsteiger“, bzw. „... für Aufsteiger“ der IT-Stelle. Herr Wagner wurde als nebenamtliche Schulungskraft bestellt und entsprechend entschädigt. Die Entlastung im Hauptamt wurde von ihm gesucht.

- Die behauptete Einführung von Verbesserungen ist nicht dargelegt und kann auch nicht bestätigt werden.

- Wochenendeinsätze beim Hardware-RollOut haben stattgefunden an lediglich zwei Wochenenden im November, bzw. Dezember 2003.

Herr Wagner war als Mitglied des RollOut-Teams der Behörde an beiden Wochenenden bereits am Freitag über die normale Dienstzeit hinaus sowie Samstag und Sonntag anwesend. Mit einem 50 % -igen Aufschlag wurden die eingebrachten Stunden in den Freizeitausgleich eingebracht.

Anzumerken ist, dass während des RollOut auch zahlreiche weitere Bedienstete diese Wochenenden in der Behörde verbracht haben. Von Mehrarbeit aufgrund der nunmehr seit Jahren stattfindenden Renovierung der Behörde ist Herr Wagner fast gänzlich verschont.

- Multiplikatorentätigkeit

Der Schulungsinhalt für die RollOut-Schulungen war von der IT-Stelle bis hin zur Gestaltung der Flipcharts vorgegeben und die Multiplikatoren wurden geschult. Die Multiplikatoren haben keinen eigenen Arbeitseinsatz bei Erstellung des Schulungskonzepts erbracht.

Die Multiplikatorentätigkeit ist als Nebentätigkeit zu sehen, für die Vergütung bezahlt wird und die keine Entlastung im Hauptamt erfahren soll. Herr Wagner war als Multiplikator bei den PC-Grundschulungen für die Amtsgerichte Ebersberg, Freising und Weilheim sowie für das Landgericht München I tätig. Eine Entlastung im Hauptamt hat teilweise stattgefunden.

- Mitglied der länderübergreifenden Arbeitsgruppe MIREG

Nach Aufhebung der Abordnung an die gemeinsame IT-Stelle wurde diese Behörde gebeten, dem Beamten weiterhin die Teilnahme an der länderübergreifenden MIREG-Arbeitsgruppe zu ermöglichen. Das Schreiben datiert vom 15.01.2001 und befindet sich in der Personalakte. Nachweise über die Teilnahme im Beurteilungszeitraum befinden sich nicht in der Personalakte.

Herr Wagner hat im Januar 2003 der Gemeinsamen IT-Stelle gegenüber sein weiteres Interesse an der Teilnahme an der länderübergreifenden Arbeitsgruppe MIREG erklärt. Zu einer Teilnahme ist es jedoch nicht mehr gekommen.

- Mitglied der länderübergreifenden Testgruppe web.sta 3.0

Aus der Abwesenheitsliste geht hervor, dass der Beamte im Beurteilungszeitraum an einem mehrtägigen Test zu web.sta teilgenommen hat. Unterlagen befinden sich jedoch nicht bei der Personalakte.

Herr Wagner hat viele unterschiedliche Aufgaben übernommen. Der eigentliche Arbeitseinsatz in diesen Aufgaben kann aber nicht mit einer höheren Punktzahl bewertet werden. Der Vielfalt und großen Bandbreite der übernommenen Aufgaben wurde bereits durch überdurchschnittliche Bewertung der Merkmale Flexibilität und Innovationsfähigkeit mit 9 Punkten Rechnung getragen.

ee)

- Arbeitsweise -

Die Bewertung der Arbeitsweise umfasst mehrere Einzelmerkmale, die im Gesamten mit der Durchschnittsbepunktung von 8 Punkten bedacht wurden, somit also bestätigen, dass der Beamte hier in jeder Hinsicht die Anforderungen erfüllt.

Der eigene Ermessensspielraum des Beurteilers wurde ausgeschöpft.

Im Vergleich mit den übrigen Beamten seiner Vergleichsgruppe steht Herrn Wagner im Besonderen bei den mit 7 Punkten bewerteten Beurteilungsmerkmalen „Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern“, „Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter“ und „Informations- und Kommunikationsverhalten“ kein höherer Punktwert zu. Abgesehen davon, dass eine Tätigkeit in der Personalvertretung in einer dienstlichen Beurteilung keine Berücksichtigung finden kann, ist diese Beschäftigung nicht mit der Arbeitsweise als eine fachliche Leistung gleichzusetzen.

ff)

- Führungspotenzial, bewertet mit 7 Punkten –

Der Beamte verfügt über ein Führungspotenzial, das ihn z. B. als Geschäftsstellenleiter einer kleineren Mitarbeitergruppe geeignet erscheinen lässt. Darüber hinausgehende Ambitionen und Fähigkeiten, z. B. für die Übernahme der Tätigkeit eines Gruppenleiters oder weiteren Gruppenleiters sind bisher nicht erkennbar geworden.

Im Vergleich mit den übrigen Beamten seiner Gruppe wird hier eine Punktevergabe von 7 Punkten für angemessen erachtet.

gg)

- Fortbildungstreiben, bewertet mit 9 Punkten –

Die Einwendungen des Beamten können hier nicht nachvollzogen werden.

Mit der Vergabe von 9 Punkten wird bereits zum Ausdruck gebracht, dass der Beamte die Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigt.

c)

- Personalratstätigkeit –

Die Personalratstätigkeit des Beamten wird hier geschätzt und anerkannt. Der geäußerte Verdacht, ihm würden daraus Nachteile erwachsen, ist abwegig und zurückzuweisen. Zu keinem Zeitpunkt sind irgendwelche über sachlich begründete Meinungsunterschiede hinausgehende Streitpunkte bekanntgeworden.

Die Einwendungen des Beamten halte ich im Gesamten für unbegründet.

Die erstellte Beurteilung spiegelt seine anerkannt guten Leistungen ausreichend wider. Zu berücksichtigen war bei der Beurteilung, dass der Beamten erst im Beurteilungszeitraum am 01.02.2005 zum Justizoberinspektor befördert worden war und er deshalb an den höheren Anforderungen, die an die Beamten seiner neuen Besoldungsgruppe gestellt werden, zu messen war.

gez. 